

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025, Nr. 24, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 04. September 2025 folgende

## **ABWEICHUNGSSATZUNG ZUR ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG**

beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung betrifft folgende Erschließungsanlage:

Gemarkung Bottendorf, Straße „Am Bornhäuschen“ II. Bauabschnitt, Flur 23, Flurstücke 64/2, 64/3 und 64/4 gem. beigefügtem Lageplan (Bestandteil dieser Satzung).

### **§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen**

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Burgwald vom 29. Januar 2010 gilt die unter § 1 genannte Erschließungsanlage mit einseitigem Gehweg als endgültig hergestellt.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Burgwald, den 18. September 2025

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Burgwald

(Dienstsiegel)

Manfred Glaßl, I. Beigeordneter

Anlage:

Dieser Lageplan ist Bestandteil der am 04. September 2025 beschlossenen Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung „Am Bornhäuschen“, II. Bauabschnitt und zeigt den von der Satzung betroffenen Bereich

